

Sicherstellungserklärung

Geschützter Landschaftsbestandteil

„Ehemalige Kiesgruben westlich Sankt Augustin-Hangelar“

Gemäß § 42 e Abs. 1 Landschaftsgesetz NW (LG NW) vom 21.07.2007 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 22 Abs. 3 und 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung, stelle ich hiermit die Fläche mit den Grundstücken Gemarkung Hangelar,

Flur 13, Flurstücke Nr. 39, 66, 67, 240 tlw., 299, 300, 301, 320 tlw., 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 337, 338, 340, 342, 343, 344, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 473, 474, 809, 810, 811, 812
Flur 14, Flurstücke 9 tlw., 10 tlw., 512 tlw.
Flur 17, Flurstück 50 tlw.

für einen Zeitraum von 2 Jahren einstweilig als Geschützten Landschaftsbestandteil „Ehemalige Kiesgruben westlich Sankt Augustin-Hangelar“ sicher.

Die Lage des Geschützten Landschaftsbestandteils ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1:2.500 kenntlich gemacht. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verfügung.

Die einstweilige Sicherstellung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt

a) gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
- zur Erhaltung und Optimierung einer für den landesweiten Biotopverbund bedeutsamen Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung
- zur Erhaltung, Wiederherstellung und Optimierung von Offenlandlebensräumen (z.B. für Kreuzkröte, Zauneidechse)
- zur Erhaltung und Optimierung der Lebensraumfunktion für Vögel, Amphibien, Reptilien, Insekten und Pflanzen

b) gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes
- zum Schutz und zur Erhaltung siedlungsnahen Freiraums

c) gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, z.B. durch Nutzungsintensivierung oder weitere Siedlungsentwicklungen

d) gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten

- insbesondere für Vögel, Amphibien, Reptilien und Insekten (z.B. Nachtigall, Kreuzkröte, Zauneidechse)
- zur Erhaltung und Optimierung eines insbesondere für den Amphibien- und Reptilienschutz bedeutsamen Trittsteinbiotops, auch im räumlichen Zusammenhang mit der Hangelarer Heide
- zur Erhaltung, Entwicklung und Förderung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter bzw. vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten
- zur Erhaltung, Entwicklung und Förderung des FFH-Lebensraumtyps 6510 „Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (Arrhenatherion, Brachypodio-Centaureion nemoralis)“

Allgemeine Verbote:

Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG ist die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Verboten ist insbesondere:

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Bauordnung NRW - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u.a. Stell-, Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Absatz 1 Bauordnung NRW, Schilder sowie Einfriedungen aller Art; ausgenommen hiervon sind:
 - Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder der Besucherinformation und Besucherlenkung dienen,
 - gesetzlich vorgeschriebene Schilder;
 - ortsübliche Weidezäune für die Dauer ihrer notwendigen Standzeit;
2. Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten oder anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen bzw. zu befestigen;
3. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
5. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten
6. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
7. Flächen außerhalb des befestigten Weges zu befahren oder auf ihnen zu reiten;

8. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen sowie Einrichtungen für die Erholungs- und Freizeitnutzung anzulegen;
9. Veranstaltungen aller Art durchzuführen; ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen zur Vermittlung des Naturerlebens,
10. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, abzulagern, zu lagern oder aufzubringen sowie Dünger und Pflanzenschutzmittel zu lagern, anzuwenden oder auszubringen;
11. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
12. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,
13. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern,
14. wildlebende Pflanzen aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzapfen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise zu gefährden;
15. Grünland in eine andere Nutzung zu überführen oder die Grasnarbe durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr flächenhaft zu schädigen,
16. eine Beweidung mit Pferden; hiervon ausgenommen ist eine extensive Mähweidenutzung im Einvernehmen mit der ULB.
17. gebietsfremde Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile auszubringen;
18. Wald umzuwandeln, Wiederaufforstungen von Laubholzbeständen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht heimischen oder nicht standortgerechten Baumarten sowie über 0,3 ha große Kahlschläge vorzunehmen; Totholz zu fällen,
19. Wildäsungsflächen und Wildfütterungen (einschließlich Ablenkungsfütterungen) sowie Kirsungen anzulegen oder vorzunehmen;

Nicht betroffene Tätigkeiten:

Unberührt von den Verbotsvorschriften bleiben:

1. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz (LJG) mit Ausnahme des Verbotes Nummer 19;
2. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem Schutzzweck nicht entgegenstehen;
3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
4. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht im Benehmen mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde;
5. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme des Verbotes Nr. 18;
6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege sowie das Freischneiden des Lichttraumprofils an Wegen und Straßen;
7. die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten und genehmigten Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen,

Befreiungen

Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung von den Verboten erteilen, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

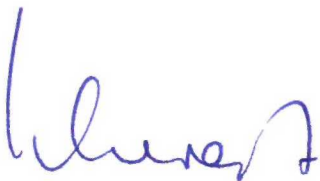
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG handelt, wer entgegen § 22 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG eine dort genannte Handlung oder Maßnahme vornimmt. Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 69 Abs. 6 BNatSchG in Verbindung mit § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,--Euro geahndet werden.

Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bzw. der Zustellung der Anschreiben mit der Einstweiligen Sicherstellung an die Eigentümer tritt die Einstweilige Sicherstellung des Geschützten Landschaftsbestandteils „Ehemalige Kiesgruben westlich Sankt Augustin-Hangelar“ in Kraft.

Im Auftrag,

Siegburg, den
11.9.2014



.....
Schwarz (Umweltdezernent)

:rhein-sieg-kreis

Amt für Natur- und Landschaftsschutz
Abteilung Bauvorhaben,
Landschaftsplanung, Artenschutz

Mülldeponie

Galgenfeld

GLB

Telemannstraße

Bundesgrenzschutz

Anlage zur Sicherstellungserklärung

vom 11.09. 2014

 Geschützter Landschaftsbestandteil
"Ehemalige Kiesgruben westlich
Sankt Augustin-Hangelar"

Maßstab 1:2.500

